



## BEKANNTMACHUNG

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ebermannsdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 09.12.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebermannsdorf hat in der Gemeinderatssitzung am 17.02.2025 die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ebermannsdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 09.12.2024 beschlossen.

Die Satzung wird in der Gemeindeverwaltung Ebermannsdorf, Rathausplatz 1, 92263 Ebermannsdorf, Zimmern 0.01 und 1.03, zur Einsichtnahme niedergelegt. Sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung auf der Homepage der Gemeinde Ebermannsdorf [https://www.ebermannsdorf.de/Rathaus&Politik/Informationen aus der Gemeinde/Satzungen&Verordnungen/Bestattungseinrichtung](https://www.ebermannsdorf.de/Rathaus&Politik/Informationen_aus_der_Gemeinde/Satzungen&Verordnungen/Bestattungseinrichtung) eingesehen werden.

Die Satzung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ebermannsdorf  
Ebermannsdorf, den 19.02.2025

Erich Meidinger  
1. Bürgermeister

An die Gemeindefafeln:  
angeheftet am: 21.02.2025  
Abzunehmen: 25.03.2025  
abgenommen am:

## Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ebermannsdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 09.12.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Gemeinde Ebermannsdorf folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ebermannsdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 09.12.2024:

### § 1 Änderung der Vorschriften

§ 13 (Ausmaße der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

#### § 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Grabart	Länge	Breite
Einzelgräber	2.40 m	1.00 m
Doppelgräber	2.40 m	1.80 m
Rasenerdgräber	2.40 m	1.00 m
Urnenerdgräber	0.80 m	0.60 m
Urnennischen – einzel	0.48 m	0.25 m
Urnennischen – doppel	0.48 m	0.48 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf den Abstand einer der üblicherweise verwendeten Zwischenplatten von 40 cm nicht über- oder unterschreiten. Die Platten werden vom Bauhof der Gemeinde Ebermannsdorf angeliefert und verlegt. Dies gilt nicht für Rasengräber da diese nicht in Reihe angelegt werden, sondern gemäß Friedhofsplan an anderer Stelle.

(3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt bis zur Grabsohle 1,60 m.

Kann aus Gründen der Bodenbeschaffenheit diese Tiefe nicht erreicht werden, muss jedoch die Erdatdeckung über der obersten Sargkante mindestens 90 cm betragen.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt bis zur Grabsohle mindestens 0,80 m, soweit Erdgräber verwendet werden.

Tiefgräber sind nicht gestattet.

Anonyme Grabstätten werden nicht angeboten.

Lediglich für Urnen aus der Urnenwand wird für Verbringung nach dem Laufzeitende ein anonymes Grabfeld vorgehalten.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannsdorf, den 18.02.2025

Erich Meidinger  
1. Bürgermeister

